
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 15.07.2026

Nummer 21

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 10/2026 vom 14. Juli 2026 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Landkreis Dahme-Spreewald 3-6

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

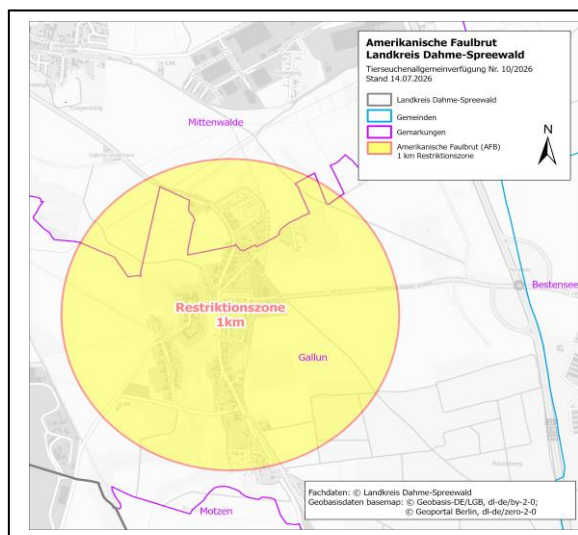
Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 10/2026 vom 14. Juli 2026 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Landkreis Dahme-Spreewald

Die Tierseuche Amerikanische Faulbrut wurde in einem Bienenstand in Mittenwalde amtlich festgestellt. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/429¹ gelten Seuchenpräventions- und Seuchenbekämpfungsverpflichtungen für gelistete Tierseuchen. Die Amerikanische Faulbrut gehört zu den gelisteten Tierseuchen der Kategorien D + E gemäß der Verordnung (EU) 2018/1629². Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt den Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen. Die nachfolgenden Maßnahmen basieren daher auf § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG³) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs. 1 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV⁴) sowie § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG⁵).

Hiermit ordne ich zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut nachstehende Maßnahmen an:

1) Bildung eines Sperrbezirkes

Das auf der Abbildung mit gelber Farbe ersichtliche Gebiet im rot markierten Kreis mit Teilen von Mittenwalde und Gallun wird aufgrund der amtlichen Feststellung als Sperrbezirk festgelegt.



Die interaktive Karte ist auf der Homepage des Landkreises eingestellt unter:
<https://www.dahme-spreewald.de/88603>

2) Maßnahmen im Sperrbezirk:

- 2.1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.

- 2.2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
- 2.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 2.4. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den oder aus dem Sperrbezirk verbracht werden.

3) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von 1. und 2. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen erfolgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 TierGesG.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg⁷).

4) Notbekanntmachung

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung am 15. Juli 2026 auf der Internetseite des Landkreises Dahme-Spreewald verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I.

Nachdem am 29. Juni 2026 der Verdacht auf Vorliegen von Amerikanischer Faulbrut erhoben wurde, wurden Futterkranzproben von allen Völkern des betroffenen Bienenstandes zur Abklärungsuntersuchung zum Landeslabor Berlin-Brandenburg entnommen. Mit Befund vom 13. Juli 2026 wurde der Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, „*Paenibacillus larvae*“, Genotyp ERIC II, bakteriologisch mittels Laborbefund zum Auftrag A26-048061 bestätigt. Aufgrund der klinischen Erscheinungen und des Laborbefundes wurde daher die anzeigepflichtige Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut (böartige Faulbrut) ist eine anzeigepflichtige Erkrankung der Bienenbrut, die durch das Bakterium *Paenibacillus larvae* verursacht wird. Die Sporen (Dauerform) von *Paenibacillus larvae* können unter anderem über kontaminierte Waben in gesunde Bienenvölker gelangen. Die Sporen des Erregers werden dabei durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Die Ammenbienen, welche die Brut versorgen, kontaminieren dabei das Larvenfutter. Die Larven nehmen die Sporen mit dem Futter oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen dann aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl Sporen infiziert werden. Bleibt die Infektion unerkannt, entstehen durch die infizierten Larven im Volk massenhaft neue Sporen. Im Erkrankungsverlauf stirbt die Larve ab. Bei dem hier festgestellten Genotyp ERIC II wird häufig nicht wie beim Genotyp ERIC I eine fadenziehende abgestorbene Brut in verdeckelten oder von den Bienen geöffneten Brutzellen oder festsitzende Schorfe festgestellt. Das liegt daran, dass die Larven mit ERIC II zeitlich früher absterben, von den Putzbienen erkannt und vor der Verdeckelung ausgeräumt werden. Beim Genotyp ERIC II kann daher häufig nur aufgrund eines lückenhaften Brutbildes zunächst ein klinischer Verdacht erhoben werden, der dann labordiagnostisch, wie hier erfolgt, abzuklären war.

Die Festlegung des Sperrbezirkes erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitig vorliegenden epidemiologischen Erkenntnisse, der Zeitpunkt im Bienenjahr und den derzeitigen Trachtverhältnissen.

Die angewiesenen seuchenhygienischen Maßnahmen tragen in erster Linie zur Verhütung der Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei. Die Maßnahmen sind erforderlich und angemessen, um die bestehenden Gefahren für andere Bienenstände abzuwenden.

II.

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Dahme-Spreewald ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. der AGTierGesG zuständig.

Gemäß der DVO (EU) 2018/1882⁸ wird die Amerikanische Faulbrut gemäß Artikel 2 i. V. m. der Tabelle im Anhang der VO als Seuche der Kategorie D+E geführt. Demnach ist die Amerikanische Faulbrut innerhalb der Union zu überwachen und eine Ausbreitung zu verhindern. Artikel 170 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Maßgaben nationale Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung der gelisteten Seuchen zu ergreifen. Die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) stellt eine wichtige Maßnahme zum Erhalt der Bienengesundheit dar.

Unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. Juli 2011 (Az.: 32-0430/72) mit eingearbeiteter Änderung des Erlasses vom 8. Dezember 2015 (Az. MDJ-V32-0430/72+41) gelten die Vorgaben der Bienenseuchen-Verordnung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bis auf Weiteres fort und sind anzuwenden.

Zu Ziffer 1)

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet im Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den betroffenen Bienenbestand zum Sperrbezirk. Im Ergebnis der derzeitigen epidemiologischen Ermittlungen, der Zeit im Bienenjahr, der Trachtverhältnisse und weiteren Gegebenheiten wurde das Gebiet im Umkreis von einem Kilometer als Sperrbezirk festgelegt.

Zu Ziffer 2)

Gemäß § 11 gilt für Bienenvölker und Bienenstände innerhalb des Sperrbezirkes, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen sind, bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden dürfen, sowie auch Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden dürfen und Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden dürfen.

Zu Ziffer 3)

Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der AFB und die Gefährdung der Bienengesundheit unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der AFB und Verhinderung einer Verschleppung in andere Bienenstände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und

im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Ziffer 4)

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 43])

Von der Ermächtigung der Notbekanntmachung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Wichtige Hinweise:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen mit Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (hier: Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, E-Mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de, Telefon: 03546/201619) unverzüglich anzuzeigen.
2. Bienenhalter im Umkreis von 3 km außerhalb des Sperrbezirkes werden gebeten, Futterkranzproben von ihren Völkern (als Einzelproben oder Sammelproben) zu entnehmen und kostenfrei auf AFB untersuchen zu lassen. Die Behörde stellt hierzu Probenmaterial an den Standorten des Amtes in Lübben und Zeesen zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hauptsitz des Landkreises Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald), oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald, einzulegen.

Auf Grund § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen.

In Vertretung

gez. Stefan Wichary
Beigeordneter, Dezernent IV

Rechtsgrundlagen

- ¹- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit, („Tiergesundheitsrecht“) in der geltenden Fassung
- ²- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/1629 DER KOMMISSION vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- ³- (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in der geltenden Fassung
- ⁴- (BienSeuchV) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)
- ⁵- (AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5], S.18)
- ⁶- (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- ⁷- (VwVfGBgb) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) Sa BbgLR 201-5, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die VO (EU) 2016/679 vom 8.5.2018 (GVBl. I Nr. 8)
- ⁸- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen